

BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0007-INT/2026  
(bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

SACHBEARBEITER/IN Fabian Aubrunner, BSc LL.M.  
TELEFON (+43-1) 249 59 -4219  
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299  
E-MAIL fabian.aubrunner@fma.gv.at  
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710  
WIEN, AM 17.06.2026

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Sparkassengesetz, das Wertpapierfirmengesetz und das Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz geändert werden**

Geschäftszahl: 2026-0.429.738

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Novelle des Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Sparkassengesetz, das Wertpapierfirmengesetz und das Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz geändert werden soll, dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 (im Folgenden: „CRD VI“). Die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Zu einzelnen Aspekten des Begutachtungsentwurfs erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Artikel 1  
Änderung des Bankwesengesetzes**

**Zu § 2 Z 1d BWG (Z 34):**

In den EB sollte zu § 2 Z 1d BWG klargestellt werden, dass andere Kontrollfunktionen – die aufgrund anderer, nationaler Materiegesetze (z.B. nach WAG 2018 oder FM-GwG etc.) oder unmittelbar anwendbar europäischer Rechtsakte (z.B. nach der Verordnung (EU) 2022/2554 [DORA] etc.) verpflichtend einzurichten und für welche geeignete Leiter zu bestellen sind – gleichwertig neben den in Z 1d *leg cit* genannten internen Kontrollfunktionen anzusehen sind.

**Zu § 19f Abs. 1 BWG (Z 34):**

Die Mindestfrequenz der Meldepflicht des vorgeschlagenen § 19f BWG-E ist in Abs. 3 geregelt (vgl. „Die in Abs. 1 und 2 genannten Informationen sind der FMA von der Klasse 1 [...] mindestens zweimal jährlich und von der Klasse 2 [...] mindestens einmal jährlich zu melden“); ebenso ist in

Abs. 1 eine Mindestfrequenz statuiert („[...] mindestens einmal jährlich [...] zu übermitteln“).

Es wird daher im Sinne der Rechtsklarheit angeregt, die Wortfolge „*mindestens einmal jährlich*“ in Abs. 1 zu streichen, um eine Doppelung der Mindestfrequenz (zu Abs. 3) und Redundanzen zu vermeiden.

**Zu § 20a Abs. 8, § 20b Abs. 1 Z 5 und Abs. 5 BWG (Z 38 bis 40):**

Das Eigentümerkontrollverfahren umfasst nicht nur Aspekte der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention, sondern auch des Sanktionsregimes. Zur Sicherstellung einer konsistenten aufsichtlichen Gesamtbeurteilung ist daher die Einbeziehung des Sanktionsregimes erforderlich. In den vorgeschlagenen §§ 20a Abs. 8, 20b Abs. 1 Z 5 und Abs. 5 BWG-E ist eine solche Berücksichtigung jedoch nicht vorgesehen.

Wir regen daher an, dies an den oben angeführten Gesetzesstellen zu ergänzen oder allenfalls in den EB aufzunehmen. Dazu könnte in § 20b BWG-E in Abs. 1 die Ziffer 6 sowie Abs. 6 ergänzt werden (ebenso müsste § 20a Abs. 8 BWG-E angepasst werden):

„§20b. (1) [...]

6. ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Verstöße gegen Finanzsanktionsbestimmungen nach dem Sanktionsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 5/2025, oder gegen unmittelbar anwendbare Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union vorliegen, vorgelegen haben oder versucht wurden, und ob der beabsichtigte Erwerb die Gefahr einer solchen Umgehung erhöhen könnte.

[...]

(6) Für den Zweck der Beurteilung des in Abs. 1 Z 6 festgelegten Kriteriums hat die FMA im Rahmen ihrer Überprüfungen die für die Überwachung der Einhaltung von Finanzsanktionsbestimmungen nach dem Sanktionsgesetz 2024 zuständigen Stellen gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Sanktionsgesetz 2024 zu konsultieren.“

**Zum Entfall des § 21 Abs. 1 Z 1, 6 und 7 BWG (Z 43):**

Der Entfall einzelner Ziffern des § 21 BWG wirkt sich reflexartig auf die Verweisnorm in § 7 WAG 2018 aus. Durch den Wegfall der § 21 Abs. 1 Z 1, 6 und 7 BWG entfällt zugleich das bestehende Bewilligungsregime bei Verschmelzungen oder Spaltungen von Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Für eine materiellrechtliche Änderung durch Wegfall der Bewilligung bei entsprechenden Umgründungsmaßnahmen von Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen besteht indes kein Anlass. Die EU-weit harmonisierten Anzeigepflichten und Prüfverfahren bei „bankenbezogenen“ Verschmelzungs- und Spaltungstatbeständen sind nicht unmittelbar auf Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen übertragbar, womit ein dahingehender Verweis nicht zielführend erscheint.

Es wird daher angeregt, zumindest die bisher bestehenden Bewilligungstatbestände des § 21 Abs. 1 Z 1, 6 und 7 BWG unmittelbar in das WAG 2018 zu inkorporieren und zugleich entsprechend leerlaufende Verweise in § 7 WAG 2018 zu bereinigen. Aus Gründen der Rechtsklarheit empfiehlt sich diesfalls eine Eingliederung auch der übrigen in § 7 WAG 2018 genannten Verweise auf § 21 BWG unmittelbar in das WAG 2018. Aus Gründen der Vereinfachung sollen beide bislang separat geregelten Verschmelzungstatbestände (bisher § 21 Abs. 1 Z 1 und Z 7 BWG) in der Ziffer 1 zusammengefasst werden. Ein Verweis auf § 5 Abs. 2 BWG kann vorliegend entfallen, zumal dies bereits in § 9 WAG 2018 abgedeckt ist.

Im Sinne der oben dargelegten Überlegungen wird angeregt, einerseits in § 7 WAG 2018 die Wortfolge „§ 21 Abs. 1 Z 1, 3 und 5 bis 7 und Abs. 2 und 3,“ ersatzlos zu streichen und einen § 16a WAG 2018 mit folgendem Inhalt einzufügen:

„§ 16a. (1). Eine besondere Bewilligung der FMA ist erforderlich:

1. Für jede Verschmelzung oder Vereinigung unter Beteiligung von Wertpapierfirmen gemäß § 3 Abs. 1 oder von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, ausgenommen Tochterunternehmen gemäß § 1 Z 49;
2. für jede Änderung der Rechtsform einer Wertpapierfirma oder eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens;
3. für die Errichtung von Zweigstellen in einem Drittland;
4. für die Spaltung von Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften – SpaltG, BGBl. Nr. 304/1996, oder gemäß § 1 des Genossenschaftsspaltungsgesetzes – GenSpaltG, BGBl. I Nr. 69/2018, und für die grenzüberschreitende Spaltung unter Beteiligung von Wertpapierfirmen gemäß § 3 Abs. 1 oder von Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

(2) Bei der Erteilung von Bewilligungen nach Abs. 1 gelten die §§ 3, 4, 6 sinngemäß; jedoch gilt bei Spaltungen nur § 3 Abs. 8, wenn die Bewilligung gemäß Abs. 1 Z 4 unter der Bedingung erteilt wird, dass der abgespaltene Teil durch eine bestehende Wertpapierfirma oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufgenommen oder mit einem solchem verschmolzen wird.

(3) Bewilligungen gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 4 dürfen nur dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn die entsprechenden rechtskräftigen Bescheide in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (Kopie) vorliegen. Das zuständige Gericht hat Verfügungen und Beschlüsse über solche Firmenbucheintragungen auch der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank zuzustellen.“

### **Zu § 21b Abs. 1 BWG (Z 45):**

Die neuen Verweise auf Art. 125 Abs. 2 und 126 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden: „CRR“) beinhalten keine zur Regelung via FMA-Verordnung geeigneten Materien. Die Verordnungsermächtigung sollte vielmehr auf den relevanten Art. 124 Abs. 9 CRR verweisen (sedis materiae des Behördenwahlrechts). Es wird daher angeregt, die Verweise zu streichen und anstelle auf Art. 124 Abs. 9 CRR zu verweisen (zum Formulierungsvorschlag siehe dazu sogleich).

Ebenfalls würden wir in Begleitung der CRR darum bitten, an dieser Stelle eine Verordnungsermächtigung zu Art. 133 Abs. 5 CRR aufzunehmen. In diesem Artikel wird eine vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörden betreffend Beteiligungsrisikopositionen, die im Rahmen staatlicher Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftssektoren eingegangen werden, vorgesehen. Sofern diese Programme im entsprechenden Register der Europäischen Kommission<sup>1</sup> geführt werden, sollte die Erlaubnis durch die FMA im Sinne der Simplifizierung und Verwaltungsökonomie als Generalnorm gestaltet werden.

Darüber hinaus könnten in gleichem Zuge weitere Verweise angepasst werden: Der zeitliche Anwendungsbereich des in § 21 Abs. 1 BWG angeführten Behördenwahlrechts gemäß Art. 6 Abs. 4 CRR ist verstrichen. Zudem wurden einige Behördenwahlrechte verschoben, sodass die Verweise in § 21b Abs. 1 BWG richtigzustellen sind (Art. 129 Abs. 1 Buchstabe c, erweitert um Abs. 1a; Art. 311 Abs. 3, verschoben nach Abs. 2; jeweils bezogen auf die CRR). Art. 298 Abs. 4 CRR, auf den in § 21b Abs. 1 BWG verwiesen wird, existiert nicht mehr.

Im Sinne der obigen Ausführungen sowie der Rechtsbereinigung und korrekten Verweisung wird

<sup>1</sup> Abrufbar unter: [https://finance.ec.europa.eu/banking/banking-regulation/prudential-requirements/public-register-legislative-programmes-under-capital-requirements-regulation\\_en](https://finance.ec.europa.eu/banking/banking-regulation/prudential-requirements/public-register-legislative-programmes-under-capital-requirements-regulation_en).

angeregt, § 21 Abs. 1 BWG wie folgt anzupassen:

**§ 21b.** (1) Die FMA ist ermächtigt, die ihr durch ~~Art. 6 Abs. 4~~, Art. 18 Abs. 3 und 5 bis 8, Art. 26, Art. 27 Abs. 1 Buchstabe a, Art. 77, Art. 78, Art. 89 Abs. 3, Art. 124 ~~Abs. 1a und 2~~ **Abs. 9**, ~~Art. 125 Abs. 2~~, ~~Art. 126 Abs. 2~~, Art. 129 Abs. 1 Buchstabe c, **Abs. 1a** und Abs. 3, ~~Art. 133 Abs. 5~~, Art. 147 Abs. 5, Art. 164 Abs. **5 und 6**, Art. 178 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe d, ~~Art. 298 Abs. 4~~, Art. 311 ~~Abs. 3~~ **Abs. 2**, Art. 327 Abs. 2, Art. 329 Abs. 1, Art. 336 Abs. 4 Buchstabe a, Art. 380, Art. 395 Abs. 1, Art. 473, Art. 481 Abs. 2, Art. 495 Abs. 1, Art. 495e und Art. 500a Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingeräumten Befugnisse oder Befugnisse, die ihr in den gemäß Art. 394, Art. 415 und Teil 7a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen technischen Durchführungsstandards eingeräumt werden, durch Verordnung auszuüben.

Ebenfalls sind die derzeit in § 21 Abs. 2 BWG angeführten Behördenwahlrechte nicht mehr anwendbar. Daher wird im Sinne der Rechtsbereinigung zusätzlich angeregt, diesen Absatz entfallen zu lassen.

### **Zu § 23f Abs. 6 BWG (Z 55):**

Die Einfügung des Satzes in Abs. 6 erscheint die Frage der Zustimmung der Europäischen Kommission zu einem SyRP, den die FMA setzt, mit der Frage der Anerkennung eines SyRP, den eine andere zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates setzt, durch die FMA zu vermengen.

Es wird daher angeregt, diese Einfügung zu löschen. Die Anerkennung eines SyRP durch eine andere EU-Behörde liegt im Ermessen dieser anderen Behörde, da eine vorliegende Empfehlung des ESRB nicht verpflichtend umzusetzen ist. Somit ist bei Vorliegen der gemäß Art. 133 Abs. 12 CRD VI erforderlichen Bewilligung durch die Europäische Kommission zwar die Empfehlung des ESRB gültig, den SyRP reziprok anzuwenden, die anderen Behörden (und somit auch die FMA) haben jedoch immer noch das Recht, der Empfehlung nicht zu folgen, auch wenn die in der Empfehlung normierten Schwellenwerte überschritten sind. Ob der in der Empfehlung des ESRB festgelegte Schwellenwert in Österreich überschritten wird, ist von der FMA als zuständige Behörde, jedoch nicht von der Europäischen Kommission, zu prüfen. Die Anerkennung eines SyRP durch andere Mitgliedsstaaten kann daher nicht von der Europäischen Kommission vorgeschrieben werden.

### **Zu § 28a BWG:**

Wir regen die Aufnahme eines neuen Abs. 2c im § 28a BWG an. Dieser könnte wie folgt formuliert werden:

„(2c) Kreditinstitute haben einen Aufsichtsrat einzurichten, welcher bei fehlender Einrichtung spezifischer Aufsichtsratsausschüsse auch deren Aufgaben wahrzunehmen hat. Der Aufsichtsrat hat mit der Geschäftsleitung die strategischen Ziele, die Risikostrategie und die internen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu erörtern und deren Umsetzung durch die Geschäftsleitung zu überwachen.“

Damit würde klargestellt werden, dass jedes Kreditinstitut eines zuständigen Aufsichtsorgans bedarf. Klarstellend sollte in den EB darauf hingewiesen werden, dass der Begriff „Aufsichtsrat“ freilich funktional zu verstehen ist und damit auch sonstige gesetzliche Aufsichtsorgane mitumfasst. Zudem würde die Einführung eines solchen Absatzes der in der Praxis höchst relevanten Klarstellung dienen, dass die gesetzliche Zuweisung bestimmter Aufgaben an einen Ausschuss nicht im Umkehrschluss bedeutet, dass diese Aufgaben ersatzlos entfallen, wenn aufgrund der Größe des Unternehmens keine Ausschüsse einzurichten sind. In diesem Fall ist der Gesamtaufsichtsrat berufen, die Aufgabe zu erledigen.

**Zu § 39 Abs. 5a BWG (Z 74):**

Die Möglichkeit der Wahrnehmung der Leitung der Risikomanagementfunktion oder BWG-Compliance-Funktion durch eine andere Führungskraft ist bereits aus Proportionalitätsgesichtspunkten durch die Einschränkung des Erfordernisses einer solchen Leitungsfunktion auf Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung umgesetzt. Die eingefügten Standards für die Bewilligungsmöglichkeit sollten daher auf Kreditinstitute, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, eingeschränkt werden. Bei Kreditinstituten von erheblicher Bedeutung sollte für eine CRD VI-konforme Umsetzung (siehe Art. 76 Abs. 6 lit. b CRD VI, der von einer Kombination von internen Kontrollfunktionen ausgeht und nicht von einer internen Kontrollfunktion und einer sonstigen Führungsfunktion) die Wahrnehmung nur durch einen anderen Leiter einer internen Kontrollfunktion gestattet sein.

**Zu § 39 Abs. 5a letzter Satz und § 39 Abs. 6 Z 3 letzter Satz BWG (Z 74 und 76):**

Im letzten Satz ist die Wortfolge „Information des Aufsichtsrates“ für eine CRD VI-konforme Umsetzung durch die Wortfolge „Zustimmung des Aufsichtsrates“ zu ersetzen (siehe Art. 76 Abs. 6 letzter Satz CRD VI).

**Zu § 42 Abs. 1 letzter Satz BWG (Z 83):**

Im letzten Satz ist die Wortfolge „Information des Aufsichtsrates“ für eine CRD VI-konforme Umsetzung durch das Wort „Zustimmung des Aufsichtsrates“ zu ersetzen (siehe Art. 76 Abs. 6 letzter Satz CRD VI).

**Zu § 63 Abs. 4 Z 5a und § 107 Abs. 120 BWG (Z 85 und Z 144):**

In § 107 Abs. 120 erster Satz BWG-E sollte der Verweis auf § 63 Abs. 4 Z 5a BWG gestrichen werden. Stattdessen sollte angeordnet werden, dass § 63 Abs. 4 Z 5a BWG auf nach dem 31.12.2026 beginnende Geschäftsjahre anwendbar ist. Die Änderung dient einer Reduktion der Belastung der Institute, da die Integration des § 63 Abs. 4 Z 5a BWG in die bestehende Verordnung und deren technische Umsetzung eine ausreichende Vorlaufzeit erfordern. Vor allem die technische Programmierung ist kurzfristig nicht umsetzbar.

Es wird daher vorgeschlagen, das Inkrafttreten auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2026 beginnen, zu verlegen.

**Zu § 73 Abs. 1b BWG:**

Es wird vorgeschlagen, in § 73 Abs. 1b BWG ebenso die Anzeigepflichtung für den IKT Verantwortlichen (CISO) gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA) zu ergänzen. Zu diesem Zweck wird angeregt, den Punkt am Ende der Z 4 mit einem Strichpunkt zu ersetzen sowie folgende Z 5 einzufügen:

„5. den Inhaber der Kontrollfunktion für das Management und die Überwachung des IKT-Risikos gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2554 sowie jede Änderung in seiner Person.“

**Zu § 98 Abs. 5a BWG (Z 125):**

Konzessionierte (gemischte) Finanzholdinggesellschaften werden auf konsolidierter Ebene für die Zwecke der CRR gleich wie beaufsichtigte Kreditinstitute behandelt. Sie unterliegen daher

sämtlichen CRR-Bestimmungen. Daher sollte im Einleitungssatz von § 98 Abs. 5a BWG-E nicht auf die Z 4 eingeschränkt werden (jedenfalls sollten Z 1, 2, 4, 6, 7 und 10 umfasst sein).

#### **Zu § 99d Abs. 4 BWG (Z 134):**

Gemäß den EB ist im Hinblick auf den in Art. 66 Abs. 3 und Art. 67 Abs. 3 CRD VI vorgesehenen Verweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 darauf hinzuweisen, dass diese Durchführungsverordnung ab dem 28.06.2025 grundsätzlich durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117, ABl. Nr. L 2024/3117 vom 27.12.2024, (schrittweise bis spätestens 31.12.2025) ersetzt werden soll. Auf Art. 25 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 wird in den EB sohin hingewiesen, gemäß dem nach Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 *„Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung gelten und nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen sind“*.

Da in § 99d Abs. 4 BWG-E die Determination der Strafdrohung zu finden ist, ist aus Sicht der FMA notwendig, die in den EB vorgenommene Klarstellung unmittelbar auf Ebene des Gesetzes vorzunehmen. Es wäre daher auf die aktuell bereits in Kraft getretene Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 in § 99d Abs. 4 BWG-E zu verweisen.

Weiters sind die bisher enthaltenen Sätze zur Schätzung am Ende des § 99d Abs. 4 BWG in der geltenden Fassung beizubehalten (dieser lautet: *„Soweit die FMA die Grundlagen für den Gesamtumsatz nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.“*).

Darüber hinaus sollte eine Klarstellung aufgenommen werden, dass Positionen mit negativem Vorzeichen, d.h. Aufwands- bzw. Verlustpositionen, abzuziehen sind.

#### **Zu § 99e Abs. 1 Z 9 BWG (Z 136):**

Beim letzten Teilsatz der Z 9 des § 99e Abs. 1 BWG-E (*„die Schwere aller verhängten Sanktionen und Maßnahmen muss auf das nach der Schwere des Verstoßes zwingend Erforderliche beschränkt sein.“*) sollte nach dem Wort „muss“ das Wort „diesfalls“ ergänzt werden. Er ginge ansonsten über die CRD VI (vgl. Art. 70 Abs. 1 Buchstabe i CRD VI) hinaus.

#### **Zu § 99e1 Abs. 1 BWG (Z 138):**

Es wird angeregt, diesen Absatz ersatzlos zu streichen, da die Grundlage bereits in § 78 StPO vorhanden ist. Es wäre zudem nicht nur redundant, sondern eröffnete eine nicht notwendige Unklarheit, wie es sein kann, dass die FMA ein Verwaltungsstrafverfahren tatsächlich führt, und in diesem Stadium die Staatsanwaltschaft zu verständigen hätte, und nicht in der gleichen juristischen Sekunde aussetzt.

#### **Zu § 99e2 BWG (Z 138):**

Es wird angeregt, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen, da die Regelungen im VStG ausreichend sind und eine zusätzliche Regelung terminologische Unklarheit bringen würde. Bei einer Beibehaltung der Bestimmung sollte zumindest das Wort „*abzubrechen*“ durch „*auszusetzen*“ ersetzt werden (vgl. § 30 VStG).

**Zu § 103z4 BWG (Z 141):**

Die vorgesehene Übergangsfrist („gilt erst ab dem 25. Juni 2026“) sollte im Hinblick auf den legislativen Fahrplan angepasst werden.

**Zu Artikel 2  
Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes****Zu § 15a Abs. 2 und 3 FMABG (Z 3):**

Abs. 2 *leg cit.*: Um mögliche Interpretationsspielräume und Auslegungsschwierigkeiten betreffend die Berechnung bzw. den korrekten Berechnungszeitpunkt der nun durch CRD VI vorgegebenen Mandatshöchstgrenze zu vermeiden, regen wir an, den konkretisierenden Hinweis auf die relevante EBA-Leitlinie ([EBA-GL/2026/04](#)) in den EB des § 15 Abs. 2 FMABG-E in den Gesetzestext zu verschieben. Dies könnte durch Aufnahme einer Übergangsbestimmung im FMABG bewerkstelligt werden.

Abs. 3 *leg cit.*: Um dem Wortlaut des Art. 4a Abs. 3 Buchstabe a CRD VI zu entsprechen, sollte in § 15a Abs. 3 FMABG-E vor dem Wort „*untersagt*“ die Wortfolge „*oder die sich auf sie beziehen*“, eingefügt werden.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen wie immer sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage (<https://www.parlament.gv.at>) an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Lukas Eder  
Stellvertretender Abteilungsleiter

Mag. Philip Gollmann, LL.M. PM

elektronisch gefertigt